

# **Pbs Statuten des Vereins: Pfadi Hünenberg**

---

Die Statuten sind übersichtshalber nur in maskuliner Form abgefasst. Sämtliche Ämter und Funktionen stehen beiden Geschlechtern offen.

## **A) Grundlagen**

### *Art. 1 Die Abteilung «Pfadi Hünenberg»*

Die Abteilung «Pfadi Hünenberg» (Pfadi Hü) wurde am 12.04.1975 gegründet. Sie ist ein Verein im Sinne der Artikel 60ff des ZGB mit Sitz in Hünenberg. Sie ist Mitglied der «Pfadi Kanton Zug» und der «Pfadibewegung Schweiz» (PBS).

### *Art. 2 Sinn und Zweck*

Die Abteilung bezweckt, unter Berücksichtigung des Art. 1 der Statuten der PBS, die Förderung der Jugendaktivität im Sinne Baden-Powells. Leitgrundsätze sind das Pfadiversprechen, das Pfadigesetz und das Pfadiprofil der PBS. Die Abteilung ist frei von konfessionellen und politischen Bindungen.

## **B) Mitgliedschaft**

### *Art. 3 Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder*

<sup>1</sup> Die Abteilung umfasst:

#### 1. Aktivmitglieder:

- a) Alle weiblichen und männlichen Mitglieder der verschiedenen Stufen (Altersstufen gemäss Abschnitt «Gliederung der Abteilung» in Kapitel 1 des Reglements über Aufgaben und Organisation der Abteilung der PBS) und deren Leiter.
- b) Die Abteilungsleitung/ Abteilungsfändli

#### 2. Passivmitglieder:

- a) Mitglieder des Elternrates
- b) Natürliche und juristische Personen, welche die Abteilung finanziell unterstützen

#### 3. Ehrenmitglieder:

Von der Generalversammlung auf Vorschlag der Abteilungsleitung/Abteilungsfändli ernannte natürliche Personen, welche sich in besonderem Mass um die Belange der «Pfadi Hü» verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

<sup>2</sup> Die Abteilung bzw. ihre Mitglieder sind Mitglieder des Kantonalverbands «Pfadi Kanton Zug» sowie der PBS. Die Statuten und Reglemente der PBS, ihrer zuständige Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Pfadi Hü anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der PBS. Die GV und die Abteilungsleitung/Abteilungsfändli kann weitere Mitgliedschaften beschliessen.

#### *Art. 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft*

Grundsätzlich kann jeder und jede die Mitgliedschaft erwerben. Ein- und Austritte sind schriftlich an den Abteilungsleiter oder eine von dem Abteilungsleiter bezeichnete Person zu richten. Minderjährige Aktivmitglieder bzw. minderjährige eintretende Personen benötigen für Ein- oder Austritte das schriftliche Einverständnis der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter.

Jedes Mitglied kann jederzeit austreten. Bei Austritten während des Jahres bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zu den geltenden Statuten. Mitglieder, welche die Interessen der Abteilung in schwerwiegender Weise verletzen, können durch die Abteilungsleitung/Abteilungsfändli ausgeschlossen werden. Wer von der Abteilungsleitung/Abteilungsfändli ausgeschlossen wird, kann innert 2 Wochen seit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses beim Vorstand der «Pfadi Kanton Zug» schriftlich Beschwerde einreichen.

### **C) Organe**

#### *Art. 5 Organe*

Die Organe der Abteilung sind:

- Die Generalversammlung
- Die Abteilungsleitung/Abteilungsfändli
- Der Leiterrat
- Der Elternrat
- Die Revisionsstelle

#### *Art. 6 Generalversammlung*

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird von der Abteilungsleitung/Abteilungsfändli einberufen und lädt jährlich einmal alle Stimmberechtigten zu einer ordentlichen GV ein. Den Vorsitz an der GV leitet der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch die Abteilungsleitung, der Elternrat oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder innerhalb sechs Wochen einberufen werden.

Die Einladung zur GV erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit Traktandenliste. Allfällige weitere Traktanden sind hierauf bis spätestens zwei Wochen vor der GV dem Abteilungsleiter zu unterbreiten. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste der Einladung stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn die GV dies ausdrücklich beschliesst. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und werden durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entschieden. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn ein diesbezüglicher Antrag angenommen wird. Bei Stimmgleichheit erfolgt der Stichentscheid durch den Vorsitzenden.

Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Jahresberichte der Abteilungsleitung
- Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung von Budget und Kassabericht
- Wahl des Elternrates und der Revisionsstelle
- Bestätigung der Abteilungsleitung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen und Auflösung der Abteilung

Stimmberechtigt sind:

- Die Abteilungsleitung/ Abteilungsfändli
- Der Leiterrat
- Die Mitglieder aller Stufen oder deren gesetzlicher Vertreter, wenn das Mitglied unter 16 Jahren ist
- Die Mitglieder des Elternrates
- Die Ehrenmitglieder

#### *Art. 7 Abteilungsleitung/ Abteilungsfändli*

<sup>1</sup> Die Abteilungsleitung/ Abteilungsfändli setzt sich zusammen aus einem oder zwei Abteilungsleitern, sowie allen Stufenleitern. Optional können maximal drei weitere Personen (zum Beispiel ein stellvertretender Abteilungsleiter, der Materialchef oder unabhängige Leiter) Mitglied in der Abteilungsleitung/ Abteilungsfändli sein. In der gemischten Abteilung sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

<sup>2</sup> Der Abteilungsleiter ist Präsident und gleichzeitig Vorsitzender der Abteilungsleitung/ Abteilungsfändli. Der Abteilungsleiter/ Präsident muss volljährig sein und wird vom Leiterrat für eine Amtsdauer von mindestens einem Jahr und längstens drei Jahren gewählt. Wahl und Abberufung des Abteilungsleiters/ Präsident bedürfen der Genehmigung durch den Elternrat. Eine Wiederwahl ist zulässig, muss aber ausdrücklich geschehen. Die Wahl des Abteilungsleiters bedarf der Bestätigung durch die «Pfadi Kanton Zug».

<sup>3</sup> Die übrigen Mitglieder der Abteilungsleitung/ Abteilungsfändli werden vom Leiterrat unter Empfehlung des Abteilungsleiters/ Präsident für eine Amtsdauer von mindestens einem Jahr und längstens sechs Jahren ernannt und abberufen. Eine Wiederwahl ist möglich. Wechsel in der Abteilungsleitung/ Abteilungsfändli sollte in der Regel nicht allzu häufig erfolgen, sodass eine gewisse Kontinuität gewährleistet ist.

<sup>4</sup> Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung. Die gesamte Amtszeit einer Person in der Abteilungsleitung/Abteilungsfändli soll nicht länger als 12 Jahre sein. Wird ein Mitglied der Abteilungsleitung/Abteilungsfändli als Präsident gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um 4 Jahre überschritten werden (16 Jahre Amtszeit insgesamt).

<sup>5</sup> Die Mitglieder der Abteilungsleitung/Abteilungsfändli nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung. Falls es bei einer Person in der Abteilungsleitung/Abteilungsfändli zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert den Präsidenten und stimmt über das

entsprechende Thema nicht mit ab.

- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern der Abteilungsleitung/Abteilungsfändli über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls der Interessenskonflikt den Präsidenten betrifft, informiert er seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.

Falls ein Mitglied der Abteilungsleitung/Abteilungsfändli in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann die restliche Abteilungsleitung/Abteilungsfändli unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

<sup>6</sup> Die Abteilungsleitung/ Abteilungsfändli trifft sich in der Regel mindestens in jedem Halbjahr einmal. Der Abteilungsleiter/ Präsident und in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, leitet die Abteilung und ist für seine Tätigkeit verantwortlich gegenüber den Mitgliedern, dem Kantonalverband Pfadi Kanton Zug, den Eltern und der Öffentlichkeit. Dementsprechend sind alle Leitende der Abteilung dem Abteilungsleiter gegenüber verantwortlich.

Zu den Aufgaben des Abteilungsleitung/Abteilungsfändlis gehören:

- Einberufung einer ausserordentlichen und ordentlichen GV
- Einberufung einer Leiterversammlung / Leiterrat
- Einberufung der Elternratssitzungen
- Planung des Jahresprogrammes
- Organisation von Aktivitäten und Lagern
- Durchführung von Anlässen für Leiter
- Überwachung des Abteilungsmaterials
- Berichterstattung an der Generalversammlung
- Die Planung und Durchführung von Programm, das den Grundlagen der PBS entspricht
- Verantwortung und Sicherstellen der Ausbildung der Leiter gemäss Ausbildungsmodell der PBS
- Die Beratung, Betreuung und Aussprache der Leiter
- Die Mitgliederwerbung und Nachwuchsförderung von Leitern
- Die Pflege von Kontakten innerhalb der Abteilung und nach aussen, d.h. besonders zu den Eltern, zur Gemeinde, Kirchengemeinden und anderen Jugendorganisationen am Ort und zur Lokalpresse
- Die Orientierung der Mitglieder über das Leben in der Abteilung (Aktivitäten verschiedener Einheiten, Stufen usw.), sowie über Mitteilungen und Angebote des Kantonalverbandes und der Bundesebene
- Das Eintreten für Anliegen der Jugend auf Quartier- und Gemeindeebene
- Die Öffentlichkeitsarbeit auf Quartier- und Gemeindeebene
- zuverlässige Erledigung administrativer Arbeiten, d.h. besonders das Führen eines Mitgliederverzeichnisses, die Verwaltung der Abteilungsfinanzen, des Abteilungsmaterials und sowie die Führung einer Bekleidungsstelle
- die Zusammenarbeit und Kontakt mit dem Kantonalverband und der PBS
- Die Auswertung der eigenen Arbeit

Die Stufenleiter vertreten einerseits die Anliegen und Wünsche ihrer Stufen in der Abteilungsleitung/ Abteilungsfändli und informieren andererseits die Mitglieder ihrer Stufe

über Tätigkeiten und Entscheide der Abteilungsleitung/ Abteilungsständli. Die Stufenleiter sind für den Betrieb in den Stufen gegenüber den Mitgliedern mitverantwortlich.

#### *Art. 8 Leiterrat/ Leiterversammlung*

Der Leiterrat setzt sich zusammen aus allen aktiven Leitenden und unterstützt die Abteilungsleitung/Abteilungsständli in der Ausführung ihrer Pflichten. Der Leiterrat wird nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Monate, durch die Abteilungsleitung/ Abteilungsständli einberufen. Zu ihr werden alle Leiter sowie der Elternrat eingeladen. Die Einladung erfolgt normalerweise durch die Abteilungsleitung/ Abteilungsständli. Die Leiterversammlung kann aber auch von den Leitern einer Stufe oder dem Elternrat einberufen werden. Sie wird in der Regel vom Abteilungsleiter geleitet.

Die Leiterversammlung dient der Diskussion von allgemeinen Themen oder Problemen im Pfadibetrieb.

#### *Art. 9 Elternrat*

Der Elternrat besteht aus vier Elternpaaren. Dem Elternrat sollen möglichst Eltern von Aktivmitgliedern aller Stufen, Gemeindegebieten und Konfessionen angehören. Die Generalversammlung wählt den Elternrat für eine Amtsdauer von vier Jahren. Der Elternrat hat keinen Vorsitzenden, die Elternratssitzungen leitet der Abteilungsleiter/ Präsident. Die Abteilungsleitung/ Abteilungsständli können an den Elternratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Elternrat bewegt sich tendenziell im Bereich der passiven Betreuung. Er trägt Aspekte aus Elternsicht an die Leiter und Abteilungsleiter heran, tritt wo nötig als Vermittlungsperson auf und soll das Bindeglied zwischen den Eltern, den Aktivmitgliedern und der Abteilung sein. Der Elternrat dient einerseits der Wahrung der Interessen der Eltern gegenüber der Abteilung, andererseits dem besseren Verständnis zwischen Eltern und Leitenden. In Krisenzeiten steht der Elternrat der Abteilung als ruhiges und sicheres Element zur Seite.

#### *Aufgaben des Elternrats:*

- Der Elternrat stellt sich in Absprache mit dem AL als Ansprechperson für Pfadieltern und Eltern, die sich für die Pfadi interessieren, zur Verfügung.
- Der Elternrat sucht den Kontakt zu Eltern von neu eingetretenen Kindern
- Der Elternrat tritt bei Problemen als Vermittler zwischen Eltern und Leitern auf.
- Der Elternrat fördert den Kontakt zwischen Eltern und Leiter (z.B. durch Aktivitäten wie Elternznacht).
- Eine Vertretung des Elternrats nimmt an Vernetzungs- und Weiterbildungsanlässen im Kantonalverband teil.

#### *Art. 10 Revisionsstelle*

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren müssen nicht Mitglied der Abteilung sein. Die Revisoren müssen über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle hat zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

## **D) APV**

### *Art. 11 Altpfadfinderverein*

Der APV der Abteilung organisiert sich selbst. Nach Möglichkeit unterstützen sich beide gegenseitig. Er pflegt die freundschaftliche Verbundenheit und bezweckt im Sinne der Weisungen der PBS die tatkräftige Unterstützung der Pfadibewegung, insbesondere seiner Abteilung.

## **E) Rechnungswesen**

### *Art. 12 Rechnungsjahr*

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. April bis am 31. März.

Die Auslagen der Abteilung werden durch die Beiträge der Aktivmitglieder sowie durch die freiwilligen Beiträge öffentlicher Institutionen und Passivmitglieder bestritten.

### *Art. 13 Mitgliederbeitrag*

Die Mitgliederbeiträge sind spätestens bis am 01. November für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Abteilungsleitung/Abteilungsfändli vorgeschlagen und bei einer Veränderung durch die GV genehmigt. Darin sind auch die Anteile enthalten, welcher an den Kantonalverband sowie die PBS abgegeben werden müssen.

Mitglieder, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird durch den Kassier Kontakt aufgenommen. Führt diese Aussprache nicht zur Bezahlung, wird der Mitgliederbeitrag samt Spesen per Nachnahme erhoben. Wird die Nachnahme zurückgewiesen, entscheidet die Abteilungsleitung/Abteilungsfändli über das weitere Vorgehen.

Leiter und die Abteilungsleitung/Abteilungsfändli sind beitragsfrei.

Der Abteilungsleiter kann einzelne Mitglieder beim Vorliegen zureichender Gründe von der Beitragspflicht befreien.

### *Art. 14 Kassier*

Die Führung des Rechnungswesens wird einem Kassier übertragen, die Geschäfte sind über eine Bank abzuschliessen. Als Kassier kann ein geeigneter Leiter oder ein Mitglied des Elternrats eingesetzt werden.

### *Art. 15 Versicherung*

Bei allen Aktivitäten, Anlässen und Lagern der «Pfadi Hünenberg» ist die Unfall- und Haftpflichtversicherung Sache der Teilnehmer. Die «Pfadi Kanton Zug» ist dafür besorgt, dass alle Mitglieder subsidiär gegen Unfall- und Haftpflichtschäden, welche im Rahmen pfaderischer Aktivitäten entstehen, versichert sind.

### *Art. 16 Haftung*

Für die Verbindlichkeit der Abteilung haftet nur das Abteilungsvermögen. Eine über die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge hinausgehende Haftung der einzelnen Mitglieder oder ihrer Eltern ist ausgeschlossen.

**F)**

**Schlussbestimmungen**

*Art. 17 Statutenänderung*

Die vorliegenden Statuten können mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer ordnungsgemäss einberufenen GV geändert werden. Sie dürfen nicht im Widerspruch stehen zu denjenigen der PBS und der «Pfadi Kanton Zug».

*Art. 18 Auflösung der Abteilung*

Die Abteilung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer ordnungsgemäss einberufenen GV aufgelöst werden.

Bei der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen und das Material dem Verein «Pfadi Kanton Zug» zur treuhänderischen Verwaltung zu. Wird der Verein nicht innert 5 Jahren neu gebildet, so kann die «Pfadi Kanton Zug» darüber verfügen.

Im Falle eines Anschlusses an eine andere Abteilung kann diese Vermögen und Material zur Nutzung übernehmen.

*Art. 19 Ethik-Statut*

<sup>1</sup> Als Mitglieder der PBS unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

<sup>2</sup> Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten der «Pfadi Hünenberg» vom 03. Mai 2019. Durch die GV der Abteilung «Pfadi Hünenberg» wurden sie am 01. Mai 2026 angenommen. Sie treten unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Pfadi Kanton Zug am Tag nach der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Hünenberg, 01. Mai 2026

Die Abteilungsleiter/ Präsidenten der Pfadi Hü

Der Elternrat der Pfadi Hü

Leandro Klaus v/o Topo

---

---

Christian Mischler v/o Keeper

---

---

Die Abteilungsleitung/ Abteilungsfändli der Pfadi Hü

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---